



ZVK info

ZUSATZRENTE PLUS



ZusatzrentePlus als Entgeltumwandlung

Stand: Januar 2026



ZVK

Zusatzversorgungskasse
des Kommunalen
Versorgungsverbands Sachsen

BESTENS VERSORGT.

Dieses Merkblatt informiert in Grundzügen über die Entgeltumwandlung im Rahmen einer ZusatzrentePlus bei der ZVK des KVS. Grundlage für das Versicherungsverhältnis in der ZusatzrentePlus sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Sie sind Bestandteil der Satzung der ZVK. Diese kann in der Personalstelle Ihres Arbeitgebers eingesehen werden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form (z. B. Arbeitnehmer) verwendet. Damit ist stets auch gleichermaßen die weibliche Form gemeint.

Inhalt

1.	Die ZusatzrentePlus	3
2.	Die Vorteile der ZusatzrentePlus	3
3.	Was ist Entgeltumwandlung und welche Vorteile bietet sie?	4
4.	Was ist Entgelt?	5
5.	Wer kann eine Entgeltumwandlung beantragen?	6
6.	Gibt es einen Mindestbeitrag?	6
7.	Verringert sich durch die Entgeltumwandlung das in der Zusatzrente zu berücksichtigende Entgelt?	6
8.	Verringert sich durch die Entgeltumwandlung die gesetzliche Rente?	6
9.	Was ist bei Altersteilzeit zu beachten?	6
10.	Wie ist die aus einer Entgeltumwandlung entstehende Leistung im Rentenfall zu versteuern?	7
11.	Was ist zu tun, wenn Entgelt umgewandelt werden soll?	7
12.	Kann die ZusatzrentePlus nach Ende des Arbeitsverhältnisses fortgeführt werden?	7
13.	Was passiert, wenn die ZusatzrentePlus nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis nicht fortgeführt wird?	7

Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen

Marschnerstraße 37, 01307 Dresden

 0351 4401-446

 0351 4401-444

 zvkc@kv-sachsen.de

 kv-sachsen.de

1. Die ZusatzrentePlus

Die ZusatzrentePlus dient dem Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge, mit der Sie Ihre Betriebsrente (Zusatzrente) erhöhen können. Sie wird unabhängig von der weiteren Entwicklung der Zusatzrente in einem eigenständigen Versicherungsvertrag angespart. Die ZVK bietet Ihnen somit einen Ausgleich für das gesunkene Rentenniveau in der gesetzlichen Rente und zusätzliche finanzielle Sicherheit aus einer Hand.

2. Die Vorteile der ZusatzrentePlus

Im Gegensatz zur Zusatzrente müssen Sie keine Mindestversicherungszeit erfüllen, um eine Rentenleistung aus der ZusatzrentePlus zu erhalten. Über die Entwicklung Ihrer Rentenanswartschaft erhalten Sie jährlich einen Versicherungsnachweis.

Zudem können staatliche Fördermöglichkeiten genutzt werden.

Sie profitieren von geringen Verwaltungskosten. Es fallen keine Kosten für den Vertragsabschluss an. Die ZusatzrentePlus ist auch frei von Gewinnausschüttungen an Aktionäre und Provisionszahlungen.

Die Rente aus der ZusatzrentePlus wird Ihnen lebenslang gezahlt. Und sie steigt: Jährlich wird die Rente um 1 % angehoben.

Mit der ZusatzrentePlus bleiben Sie zudem flexibel:

- Beitragshöhe

Sie sind nicht verpflichtet, immer den gleichen Beitrag zu zahlen. Sie können jederzeit kostenlos Ihre Beiträge erhöhen, senken oder aussetzen. Beachten Sie jedoch, dass wenigstens der jährliche Mindestbeitrag für die Entgeltumwandlung (siehe Ziffer 6) eingezahlt werden muss.

- Rentenbeginn

Sie haben Anspruch auf Leistung aus der ZusatzrentePlus, sobald Sie eine Rente von der Deutschen Rentenversicherung erhalten. Den Rentenbeginn können Sie bestimmen. Nehmen Sie die Leistung später als die gesetzliche Rente in Anspruch, kann sich Ihre Rente aus der ZusatzrentePlus erhöhen.

- **Auszahlung**

Sie können zum Rentenbeginn entscheiden, ob Sie eine monatliche Rente, eine teilweise Kapitalauszahlung oder eine vollständige Kapitalauszahlung erhalten möchten.

- **Leistungsumfang bei Hinterbliebenenversorgung**

Bis zu Ihrem persönlichen Rentenbeginn sind Ihre Angehörigen im Rahmen der Hinterbliebenenversorgung mit versichert. Bei Beginn der Rentenzahlung aus der ZusatzrentePlus können Sie dann entscheiden, ob die Hinterbliebenenversorgung eingeschlossen bleibt oder zugunsten einer höheren Betriebsrente ausgeschlossen wird.

- **Leistungsumfang bei Erwerbsminderung**

Ob Sie eine Erwerbsminderungsrente aus der ZusatzrentePlus beziehen wollen oder Ihr Rentenskapital für eine spätere, höhere Altersrente weiter angespart werden soll, entscheiden Sie, wenn die Erwerbsminderung eingetreten ist oder eintreten droht.

3. Was ist Entgeltumwandlung und welche Vorteile bietet sie?

Die Entgeltumwandlung ist eine Vereinbarung zwischen Ihnen und Ihrem Arbeitgeber, bei der ein Teil Ihres Bruttoentgelts in einen Beitrag zur betrieblichen Altersversorgung umgewandelt wird. Das bedeutet, Sie verzichten auf die Auszahlung eines Teils Ihres Arbeitsentgelts und Ihr Arbeitgeber zahlt diesen als Beitrag zu einer ZusatzrentePlus bei der ZVK ein. Ihre spätere Betriebsrente wird dadurch erhöht.

Nicht tarifgebundene Arbeitgeber müssen zudem einen Arbeitgeberzuschuss zahlen, soweit sie Sozialversicherungsbeiträge sparen. Dieser erhöht Ihre spätere Betriebsrente zusätzlich. Im Geltungsbereich des Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung für Arbeitnehmer/-innen im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-EUmw/VKA) besteht keine Verpflichtung zur Zahlung eines Arbeitgeberzuschusses. Ein Arbeitgeberzuschuss kann jedoch nach den Empfehlungen des KAV Sachsen e. V. als übertarifliche Leistung gezahlt werden. Bitte fragen Sie bei Ihrem Arbeitgeber nach.

Ihre Eigeninitiative belohnt der Staat mit einer Ersparnis an Steuern und Sozialabgaben. Die umgewandelten Beiträge sind bis zu einem Betrag von 8.112 € im Jahr 2026 steuerfrei (§ 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz - EStG).

Sowohl der Zusatzbeitrag, den der Arbeitgeber zu Ihrer Zusatzrente zahlt, als auch Ihre etwaige Arbeitnehmerbeteiligung sind nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei. Sie mindern damit den möglichen steuerfreien Betrag für die Entgeltumwandlung entsprechend.

Darüber hinaus sind die Beiträge in eine Entgeltumwandlung bis zu einem Höchstbetrag von 4.056 € auch sozialversicherungsfrei.

Beispiel:

Ein 30-jähriger Arbeitnehmer (ohne Kinder, Steuerklasse IV) mit einem Bruttoentgelt von monatlich 3.750 € wandelt monatlich 100 € Entgelt um:

	ohne Entgeltumwandlung	mit Entgeltumwandlung	
Bruttoentgelt	3.750,00 €	3.750,00 €	
Arbeitnehmerbeiträge steuerfrei	90,00 €	90,00 €	
abzüglich Entgeltumwandlung		100,00 €	
abzüglich Steuer	437,41 €	414,25 €	Ersparnis von 23,16 €
abzüglich Sozialabgaben (22,255 %)	814,35 €	792,10 €	Ersparnis von 22,25 €
Nettoentgelt	2.408,24 €	2.353,65 €	Nettoaufwand von 54,59 €

Neben der Steuer- und Sozialabgabenersparnis ergibt sich aus den monatlich umgewandelten 100 € eine voraussichtliche Rentenleistung von 150,89 €.

Es können nur Entgeltumwandlungen aus einem ersten Arbeitsverhältnis steuerlich gefördert werden. Als erstes Arbeitsverhältnis gilt eine Beschäftigung, für welche die Lohnsteuer nicht nach Steuerklasse VI erhoben wird.

4. Was ist Entgelt?

Entgelt ist alles, was eine Gegenleistung für erbrachte Arbeit darstellt, insbesondere die laufende Vergütung und die Jahressonderzahlung. In die Versicherung können Sie auch Ihre vermögenswirksamen Leistungen einzahlen, sofern Sie diese nicht bereits anderweitig verwenden. Damit beteiligt sich auch Ihr Arbeitgeber am Aufbau Ihrer ZusatzrentePlus.

Eine Entgeltumwandlung ist allerdings nur für künftige, noch nicht fällige Entgeltansprüche möglich.

5. Wer kann eine Entgeltumwandlung beantragen?

Als Arbeitnehmer oder Auszubildender im kommunalen öffentlichen Dienst haben Sie einen Anspruch auf Entgeltumwandlung. Der Anspruch richtet sich gegen den Arbeitgeber. Ist dieser Mitglied der ZVK und hat er diese als Anbieter zugelassen, können seine Beschäftigten, auch nicht in der Zusatzrente versicherte Personen, eine Entgeltumwandlung bei der ZVK begründen.

6. Gibt es einen Mindestbeitrag?

Ja, dieser beträgt 296,88 € im Jahr 2025.

7. Verringert sich durch die Entgeltumwandlung das in der Zusatzrente zu berücksichtigende Entgelt?

Nein. Bemessungsgrundlage für die vom Arbeitgeber im Rahmen der Zusatzrente an die ZVK zu zahlenden Umlagen und Zusatzbeiträge bleibt das Arbeitsentgelt, das sich ohne Entgeltumwandlung ergeben würde.

8. Verringert sich durch die Entgeltumwandlung die gesetzliche Rente?

Ja, soweit Ihr Entgelt unter der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung Ost (8.450 € monatlich im Jahr 2026) liegt. Durch die Entgeltumwandlung verringern sich sowohl Ihr sozialversicherungspflichtiges Entgelt als auch die Beiträge zur gesetzlichen Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Die dadurch eingetretenen Verluste sind allerdings vergleichsweise gering. In der gesetzlichen Rentenversicherung vermindert sich Ihre Monatsrente pro fehlende 1.000 € Entgelt im Jahr um weniger als einen Euro.

9. Was ist bei Altersteilzeit zu beachten?

Durch die Entgeltumwandlung vermindert sich grundsätzlich das sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt und damit auch die Bemessungsgrundlage für die Aufstockungsleistungen. Ob tatsächlich Einbußen bei den Aufstockungsleistungen entstehen, kann nur anhand der Umstände des Einzelfalles beurteilt werden. Lassen Sie sich daher von Ihrer Personalabteilung oder der gesetzlichen Rentenversicherung beraten, bevor Sie eine Entgeltumwandlung in der Altersteilzeit vereinbaren.

Haben Sie bereits eine Entgeltumwandlung vereinbart und gehen dann in Altersteilzeit, kann diese fortgesetzt werden.

10. Wie ist die aus einer Entgeltumwandlung entstehende Leistung im Rentenfall zu versteuern?

Grundsätzlich sind Ihre Beiträge im Rahmen der gesetzlichen Höchstgrenzen für die Entgeltumwandlung steuerfrei. Im Rentenfall sind die Leistungen aus diesen Beiträgen voll zu versteuern.

Wandeln Sie darüber hinaus Entgelt um, werden die Beiträge individuell besteuert. Die Leistungen daraus sind im Rentenfall nur mit dem Ertragsanteil steuerpflichtig.

Da im Alter das Einkommen meist geringer ist als während des Erwerbslebens, sind damit auch die Steuern geringer. Eine Entgeltumwandlung lohnt sich daher in jedem Fall.

11. Was ist zu tun, wenn Entgelt umgewandelt werden soll?

Hierfür sind nur drei Schritte erforderlich:

1. Wir erstellen Ihnen eine Modellberechnung. Diese zeigt, zu welcher Rentenhöhe der gewünschte Beitrag (optional inklusive Arbeitgeberzuschuss) führt.
2. Sie schließen mit Ihrem Arbeitgeber eine Vereinbarung über die Entgeltumwandlung ab.
3. Der Arbeitgeber schließt mit uns einen Versicherungsvertrag ab. Den dafür notwendigen Antrag erhalten Sie mit der Modellberechnung. Bei der Entgeltumwandlung ist der Arbeitgeber der Versicherungsnehmer und Sie die versicherte Person. Die Versicherung kommt mit Zusendung des Versicherungsscheins zustande.

12. Kann die ZusatzrentePlus nach Ende des Arbeitsverhältnisses fortgeführt werden?

Ja, Sie müssen nur innerhalb von drei Monaten nach Ende des Arbeitsverhältnisses beantragen die ZusatzrentePlus fortzuführen. Dann zahlen Sie die Beiträge selbst und bestimmen auch die Beitragshöhe.

13. Was passiert, wenn die ZusatzrentePlus nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis nicht fortgeführt wird?

Die Versicherung wird beitragsfrei gestellt. Aus den bereits gezahlten Beiträgen haben Sie eine unverfallbare Anwartschaft erworben. Sie erhalten bei Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder zu einem späteren selbst bestimmten Zeitpunkt die Leistungen aus Ihrer ZusatzrentePlus.

Wir beraten Sie gern!

Fordern Sie eine individuelle Modellberechnung telefonisch oder online unter www.kv-sachsen.de an. Dieser Service ist kostenfrei und unverbindlich.

Bitte wenden Sie sich anschließend bei Interesse an einer ZusatzrentePlus als Entgeltumwandlung mit dem ausgefüllten Antragsformular an Ihren Arbeitgeber. Er wird alle weiteren Details mit uns regeln.

Haben Sie noch Fragen? Wir beraten Sie gern an unserer Telefon-Hotline: **0351 4401-446**.



ZVK

Zusatzversorgungskasse
des Kommunalen
Versorgungsverbands Sachsen

Marschnerstraße 37
01307 Dresden

 0351 4401-446

 0351 4401-444

 zvk@kv-sachsen.de

 kv-sachsen.de